

# 6 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES VbVG IM EISENBAHNWESEN

## 6.1 Judikatur

Nachdem bisher in Österreich noch kein einziges Urteil in einem „Eisenbahn-Verbandsverfahren“ ergangen ist, fehlt es auch an diesbezüglicher Judikatur.

Höchstgerichtliche, über das RIS zugängliche Strafrechtsjudikatur zum VbVG existiert nur zu fünf Fällen. Zwei OGH-Entscheidungen sind zu Finanzstrafvergehen ergangen (OGH 25.08.2011 zu 13 Os 26/11 i und OGH 30.08.2012 zu 13 Os 13/12 d), eine OGH-Entscheidung in einer Kreditschädigungssache (OGH 25.04.2012 zu 15 Os 33/12k) und eine zu einer UWG-Sache (OGH 28.08.2012 zu 12 Os 38/12y). Es gibt darüber hinaus noch eine Entscheidung des beim OGH eingerichteten Obersten Kartellsenates in einem kartellrechtlichen Bußverfahren (16 Ok 5/08 vom 08.10.2008).

Rückschlüsse auf die Verbandsverantwortlichkeit im Eisenbahnwesen sind daraus nicht abzuleiten.

## 6.2 Literatur

Wie aus der Literaturübersicht ersichtlich, gibt es zwar eine ansprechende Literatur zum VbVG und zur Verbandsverantwortlichkeit in Österreich allgemein, insbesondere relativ viele Kommentare und Artikel.

Dieses Schrifttum ist allerdings mit Masse zwischen 2005 und 2007 anlässlich der Gesetzeswerdungsphase und in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des VbVG entstanden. Seitdem wird das VbVG in der Literatur nur ausnahmsweise behandelt.<sup>121</sup>

Mit Ausnahme eines Beitrages in der ÖZV<sup>122</sup> existiert – soweit ersichtlich – keine Veröffentlichung zur Verbandsverantwortlichkeit im Eisenbahnwesen. Aber auch in jenem Beitrag aus der

---

<sup>121</sup> Positiv hebt sich hier aber jüngst das Österreichische Anwaltsblatt mit seiner Ausgabe 07-08/2013 Schwerpunkt „Unternehmensstrafrecht“ heraus

<sup>122</sup> *Lansky/Frankl/Salfenauer*, Grundsätzliche Überlegungen zur Haftung der Vorstände von Eisenbahnunternehmen, ÖZV3/2012, 25 ff.